

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1970

Geschäftszahl

1538/69

Rechtssatz

Sowohl die Mitgliedschaft der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musiker (A.K.M.) als auch die bloße Tantiemenbezugsberechtigung (ohne Mitgliedschaft der A.K.M.) bewirken, dass die von der AKM auf Grund in- oder ausländischer Aufführungen ausbezahlten Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1970:1969001538.X01